

Regierungsvorlage.

G e s e z

vom

wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend den Landsturm.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich über die Organisation und Verwendung des Landsturmes in Vorarlberg anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Verpflichtung.

Zum Landsturm sind alle Waffenfähigen, welche nach Vorarlberg zuständig sind und weder im stehenden Heere noch bei den Landesschützen dienen oder zur Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten oder nach dem Ermessen der Gemeindevorsteherung zur Besorgung dringender Familien-Angelegenheiten unumgänglich nothwendig sind, vom vollendeten 18. bis zum vollstreckten 45. Lebensjahre verpflichtet.

Die Landsturmpflicht haben die dazu Berufenen mit den Sturmmännern jener Gemeinden zu erfüllen, in welchen sie sich zur Zeit der Einberufung des Landsturmes aufhalten.

Diese Verpflichtung wird in zwei Auszügen geleistet.

Der erste Auszug umfaßt die Altersklassen vom vollendetem 18. bis zum vollstreckten 39. Lebensjahre; der zweite Auszug die Altersklassen vom begonnenen 40. bis zum vollstreckten 45. Lebensjahre.

Der Landsturm als ergänzender Theil der bewaffneten Macht ist unter völkerrechtlichen Schutz gestellt. (§§. 2 und 9 W. G.)

§. 2.

Eintheilung.

Behufs der Leistung der Landsturmpflicht bildet Vorarlberg einen Vertheidigungs-Distrikt, welcher mit dem 10. Landesschützen-Bataillons-Bezirk übereinstimmt.

Zum Zwecke der Organisation, Leitung und Verwendung des Landsturms werden von der Landesvertheidigungs-Oberbehörde ein Distrikts-Kommandant und ein Distrikts-Kommissär, dann für jeden Gerichtsbezirk ein Landesvertheidigungs-Bezirkskommissär ernannt. (§. 5 d. L. V. G.)

Dem Distrikts- und den Bezirkskommissären werden Vertheidigungsausschüsse beigegeben.

§. 3.

Einberufung und Verwendung des Landsturmes.

Die Einberufung des Landsturmes geschieht auf Befehl des Kaisers im Wege des Landesvertheidigungs-Minister in jenem Maße, und insoweit, als das Land durch einen feindlichen Einfall unmittelbar bedroht ist.

Die tatsächliche Verwendung des Landsturmes erfolgt durch den vom Kaiser bezeichneten Militär-Befehlshaber.

In Gemäßheit des erlassenen Befehles steht dem Distrikts-Kommandanten im Einvernehmen mit dem ihm zur Seite stehenden Distrikts-Kommissär die wirkliche Verwendung und Entlassung der Sturmmannschaft zu.

In dringenden Fällen kann der dem bedrohten Punkte zunächst befindliche Militärkommandant im Einvernehmen mit dem Landesvertheidigungs-Bezirkskommissär oder mit dem Vorstände der nächsten politischen Behörde den Landsturm verwenden.

§. 4.

Umfang und Dauer der Dienstpflicht.

Der erste Auszug des Landsturmes ist verpflichtet, im eigenen und in den angrenzenden Vertheidigungs-Distrikten, der zweite Auszug im heimathlichen Gerichtsbezirke Dienste zu thun.

Die unterbrochene Dienstzeit des Landsturmes soll sich jedesmal nicht über 14 Tage erstrecken.

§. 5.

Organisation.

In jeder Gemeinde werden schon in Friedenszeiten die Sturmpflichtigen in einen oder mehrere „Landsturmzüge“ formirt, wobei der jeweilige Wohnort der Sturmpflichtigen für deren Eintheilung maßgebend ist.

Aus diesen Zügen werden innerhalb eines oder mehrerer Gerichtsbezirke „Landsturm-Kompagnien“ und aus diesen innerhalb eines oder mehrerer politischen Bezirke „Landsturm-Bataillone“ gebildet.

Die Züge sollen wenigstens 50 und nicht mehr als 100 Mann zählen.

Stellt eine Gemeinde weniger als 50 Sturmmänner, so sind diese dem Zuge einer anderen Gemeinde anzuschließen.

Eine Kompagnie kann aus 2—6 Zügen, ein Bataillon aus 3—6 Kompagnien bestehen, so daß die Kompagnie nicht unter 150 und nicht über 300 Mann, das Bataillon nicht unter 500 und nicht über 1000 Mann stark wird.

Die Zahl und Eintheilung der Bataillone, Kompagnien und Züge wird von der k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörde bestimmt.

Der Zug wird vom „Landsturm-Lieutenant“ oder „Oberlieutenant“, die Kompagnie vom „Landsturm-Hauptmann“, das Bataillon vom „Landsturm-Major“ geführt.

Auf je 15 Sturmmänner entfällt ein Unteroffizier und ein Patrouillenfürer; auf jeden Zug ein Spielmann.

Bei jeder Kompagnie bestehen die Unteroffiziere aus 1—2 Oberjäger, aus ebensoviele Führer als Züge sind und der Rest aus Unterjägern.

Jeder Kompagnie ist ein Rechnungs-Oberjäger und ein Büchsenmacher, jedem Bataillon ein Adjutant (Oberlieutenant oder Lieutenant) ein Proviantmeister, ein Zahlmeister, ein Waffenmeister ein Kaplan und ein Arzt zugetheilt.

Die Wahl der Offiziere erfolgt über Anordnung der Landesvertheidigungs-Oberbehörde bei drohender Kriegsgefahr.

Die Zugskommandanten werden von den Zügen aus jenen Sturm Männern gewählt, welche eine Offiziers- oder doch eine höhere Unteroffiziers-Charge im Tiroler-Jäger-Regimente oder bei den Landesjägern bekleidet haben.

Die Zugskommandanten wählen den Hauptmann, die Hauptleute wählen den Landsturm-Major, den Proviantmeister, den Waffenmeister, den Kaplan und den Arzt des Bataillons.

Die Wahl des Landsturm-Majors unterliegt der Bestätigung von Seite der Landesvertheidigungs-Oberbehörde, welche auch die Zahlmeister der Landsturmbataillone ernennt.

§. 6.

Anlegung und Erhaltung der Sturmrollen.

Die Sturmrollen, in welchen die landsturmpflichtigen Männer beider Auszüge nach Altersklassen, von der höchsten abwärts verzeichnet werden, sind von den Gemeindevorstellungen anzulegen.

Dieselben haben die Sturmrollen durch Eintragung der Abgänge und Zuwächse fortwährend evident zu halten, und die erforderlichen Auszüge alljährlich an das Landesvertheidigungskommando einzusenden.

§. 7.

Bekleidung und Kennzeichen der Sturm Mannschaft.

Die Sturm Männer und ihre Offiziere behalten ihre gewöhnliche Kleidung, nur trägt ein Jeder eine weißgrüne, mit der Nummer des betreffenden Landsturmbataillons versehene Armbinde am linken Oberarm, welche auf Kosten der Gemeinde beige schaffet werden.

Die Offiziere und die Unteroffiziere des Landsturmes sind berechtigt, während der aktiven Dienstleistung die militärischen Ehren- und Unterscheidungszeichen zu tragen.

§. 8.

Bewaffnung, Ausrüstung und Munition.

Die Bewaffnung des ersten Auszuges soll aus vollkommen guten felbmäßigen Gewehren (soviel möglich Hinterladungsgewehre) bestehen.

Auch dem zweiten Auszuge werden, soferne die eigenen Gewehre der Sturm Männer nicht zu reichen, gute felbmäßige Gewehre verabsolgt.

Die Waffen, die dazu gehörige Ausrüstung und die Munition nebst den Feldgeräthen werden vom Staate beige stellt und in den Zeughäusern des Landsturm-Distriktes verwahrt, welche unter der Aufsicht der Landesjäger-Ergänzungs-Kompagnie-Kommandanten stehen.

Die nöthigen Vorspannswägen und Tragthiere für Munition, Lebensmittel, Kranke und Blessirte werden nach Anweisung des Landesvertheidigungs-Distrikts-Kommissärs nach den bestehenden Vorschriften beige stellt.

Von jedem Zuge ist ein Theil der Sturm Mannschaft auch mit Werkzeugen für Holz- und Erarbeiten von den Gemeinden auszurüsten.

§. 9.

Bezüge.

Die Kosten, welche durch Mobilisirung und Verwendung des Landsturmes zur Landesvertheidigung entstehen, werden aus der gemeinschaftlichen Dotation des Reichskriegsministeriums bestritten; die Tagelder und Löhnungen der Landsturmoftiziere und der Sturm Mannschaft werden im Verordnungswege festgesetzt.

Die Löhnungen und Tagelder werden vom Tage des Ausmarsches an von 5 zu 5 Tagen im Vorhinein erfolgt und endet deren Bezug für die Mannschaft am Tage nach der Heimkehr, für

die Offiziere und Beamten mit dem dritten Tage nach der Heimkehr, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß schon empfangene Gebühren nicht mehr zurückzusetzen sind.

§. 10.

Nebenbezüge.

Die Sturmmänner haben während der aktiven Dienstleistung Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung nach den für das stehende Heer gültigen Einquartirungs-Vorschriften, nur hat der Kompagniekommandant den darnach entfallenden Betrag von der Löhnung abzuziehen und dem Gemeindevorsteher oder dem Marschkommissär für den Quartierträger zu erfolgen.

Auch die Offiziere und Beamten haben für die Unterkunft das Transenal-Quartiergeld durch den Hauptmann dahin zu erlegen.

Die Mannschaft bezieht ferner nebst der Löhnung täglich eine Brodportion oder das hiefür festgesetzte Melutum und den Limite-Rauchtabak.

Wird den Landsturmkörpern im Kriege die Stappenverpflegung verabreicht, so darf der Abzug hiefür, selbst für eine ganze Armee-Stappen-Ration bei der Mannschaft, sowie bei den Offizieren die Hälfte der täglichen Löhnung eines Sturmmannes nicht übersteigen.

Für die Instandhaltung der Gewehre und für Kanzelei-Erfordernisse wird im Kriege wie im Frieden ein angemessenes Pauschale erfolgt.

Ueber empfangene Gelder, Waffen und Munition ist nach den dießfalls bestehenden Vorschriften der Landesvertheidigungs-Oberbehörde Rechnung zu legen.

§. 11.

Auszeichnung und Versorgungsgenüsse.

Hinsichtlich der Belohnungen und Auszeichnungen, der Pensionen, Provisionen und Gnadengaben gelten für den Landsturm dieselben Bestimmungen, wie für die Landeschützen.

Sturmmänner, welche im Dienste erkrankten oder verwundet und zu ihrer Heilung nach Hause beurlaubt werden, beziehen ihre Gebühren bis zu ihrer Herstellung selbst dann, wenn inzwischen ihre Kompagnie aus ihrer ärarischen Verpflegung getreten ist.

§. 12.

Die Sturmmannschaft untersteht im Kriege wie im Frieden den bürgerlichen Gesetzen und Behörden.

Den Kompagnie-Kommandanten steht jedoch das Recht zu, im Einvernehmen mit den Kompagnie-Offizieren die Ausstosung eines von der öffentlichen Stimme als unwürdig bezeichneten Individuums aus der Kompagnie zu verfügen.

§. 13.

Gelöbniß.

Vor dem Ausmarsche hat die Sturmmannschaft in die Hand des Hauptmannes Treue gegen Kaiser und Vaterland, Gehorsam gegen die Vorgesetzten und Tapferkeit vor dem Feinde feierlich anzugeloben.

§. 14.

Uebergangsbestimmungen.

In den der Wirksamkeit dieses Gesetzes nachfolgenden 10 Jahren kann die Landesvertheidi-

gung-Oberbehörde für Sturmpflichtige, welche in der Handhabung der Waffe ganz ungeübt sind, Schießübungen auf ärarische Kosten anordnen.

§. 15.

Dieses Gesetz tritt unmittelbar nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit und wird der Landesvertheidigungs-Minister mit der Durchführung desselben betraut.

Anmerkung:

Gesetz mit welchen §§. 3, 12, 37 der L.D. abgeändert ist pag. 27 und Gesetz, mit welchem der Anhang zur L.D. abgeändert wird, ist pag. 28 der Beilagen.